

Anlage Teilnahmebedingungen

Teilnahmebedingungen

für LANDGARD- Ordertage

1. Allgemeines

1.1

Die Landgard Blumen & Pflanzen GmbH (nachfolgend: Veranstalter oder LANDGARD) ist eine überregional tätige Blumenvermarktungsorganisation mit Hauptsitz in Straelen-Herongen, Veilingstraße A 1, 47638 Straelen. Die Landgard-Ordertage sind Veranstaltungen mit Messecharakter, auf denen es den Ausstellern ermöglicht wird, Musterware auszustellen.

1.2

Mit der Anmeldung zu einem Ordertag werden diese Teilnahmebedingungen in allen Punkten von dem Aussteller rechtsverbindlich anerkannt, soweit die Vertragspartner nichts Abweichendes in Textform vereinbart haben.

1.3

Die Warenpräsentation erfolgt auf ausgewiesenen Hallenflächen, wobei die Musterware auf CC-Containern dargeboten wird (Orderwareanbieter), sowie auf anzumietenden Ausstellungsflächen (Standaussteller). Die Aussteller haben die Wahl, ob sie sich für eine der beiden Darbietungsformen oder für beide anmelden wollen.

1.4

Der Veranstalter entscheidet darüber, welcher Besucher-/Kundenkreis zugelassen wird. Vom Aussteller an Kunden versandte Einladungen ermöglichen den Einlass nur unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Veranstalters.

2. Zulassungsvoraussetzungen

2.1

Als Aussteller können zugelassen werden:

- Erzeuger gartenbaulicher Produkte, die mit der Landgard Blumen & Pflanzen GmbH einen Anlieferungsvertrag geschlossen haben;
- vom Veranstalter zur Abrundung des Angebots ausgewählte Zukaufsgärtner;
- nur als Standaussteller: Aussteller von Waren des gärtnerischen Umfeldes (Gartenbaubedarfsartikel, gärtnerische Medien, Dienstleistungen etc.)

2.2

Über die Zulassung entscheidet der Veranstalter nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der vorhandenen Kapazitäten und dem Gebot der Angebotsvielfalt. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht.

2.3

Der Aussteller ist alleine dafür verantwortlich, dass die für seine Verkaufstätigkeit etwa erforderlichen ordnungsbehördlichen und gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

3. Anmeldung

3.1

Die Anmeldung für die Zuweisung eines Ausstellerstandes erfolgt mit dem Formular „Ausstellerstand Ordertage“ in schriftlicher Form.

3.2

Die Anmeldung für die Ausstellung von Orderware erfolgt mit dem Formular „Orderwareanbieter Ordertage“. Anlieferer, die mit Landgard Blumen & Pflanzen GmbH einen Anlieferungsvertrag geschlossen haben, müssen die Anmeldung der Orderware elektronisch über BluCom vornehmen.

4. Platzierung des Ausstellers auf der Veranstaltung

4.1

Die Zuweisung einer Ausstellungsfläche erfolgt durch den Veranstalter. Die Anmeldung von Standwünschen begründet keinerlei Anspruch auf Zuweisung dieser Fläche.

4.2

Der Veranstalter behält sich vor, den Aussteller auch nachträglich umzuplatzieren und ihm abweichend von einer etwaigen Standbestätigung einen Stand in anderer Lage zuzuweisen.

5. Anforderungen an die Ausstellungsware

5.1

Ware der gärtnerischen Urproduktion (Schnittblumen, Topf- und Baumschulpflanzen, Gestecke, bepflanzte Schalen, Kräuter, Floristikware, Obst, Grünpflanzen etc.) muss Fachhandelsqualität gemäß den „LANDGARD-Anlieferungsvoraussetzungen“ haben.

5.2

Im Übrigen müssen angebotene Waren oder Dienstleistungen dazu geeignet sein, der Produktion gärtnerische Ware zu dienen oder deren Vermarktung zu fördern. Die Überlassung von Ausstellungsflächen erfolgt ausschließlich für das vereinbarte Ausstellungssortiment. Verboten ist es, folgende Gegenstände auf die Ausstellungsflächen zu verbringen:

- Feuerwerkskörper oder feuergefährliche Waren
- Sprengstoffe oder Stoffe, die geeignet sind, Sprengstoffe herzustellen (Ausnahme Düngemittel **nach Absprache mit dem Orderbörsteam**)
- Gegenstände, die Völker verhetzenden Charakter besitzen oder gegen die guten Sitten verstoßen.
- Gegenstände, deren Angebot oder Vertrieb einem gesetzlichen oder ordnungsbehördlichen Verbot unterliegen
- Ware oder Ausstellungsgegenstände, deren Ausstellung wettbewerbsrechtlichen Grundsätzen oder Schutzrechten Dritter widerspricht.

Der Veranstalter ist berechtigt, bei einem Verstoß Ausstellungsgegenstände vom Stand entfernen zu lassen.

6. Standaufbau, Standgestaltung, Verkehrssicherungs- und Betriebspflicht

6.1

Der Veranstalter stellt dem Aussteller die vereinbarte Ausstellungsfläche und einen Stromanschluss zur Verfügung, soweit im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart wird. Es ist Sache des Ausstellers, für eine von ihm gewünschte Möblierung zu sorgen. Eine Überbauung der Standgrenzen ist nicht gestattet.

6.2

Die angemieteten Versorgungsanschlüsse darf der Aussteller nur für seinen eigenen Bedarf verwenden; eine Abzweigung für weitere Aussteller ist nicht erlaubt, soweit der Veranstalter dies nicht im Einzelfall gestattet. Sofern der Veranstalter aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen keinen Strom zur Verfügung stellen kann, sind Schadensersatzansprüche des Ausstellers ausgeschlossen.

6.3

Das Entzünden von Kerzen oder Leuchtkörpern zum Zwecke der Dekoration sowie das Aufstellen von Öfen oder Heizkörpern auf Brennstoffbasis ist nicht zulässig. Der Veranstalter übernimmt insoweit keinerlei Haftung für hieraus resultierende Sach- und Personenschäden.

Der Aussteller ist für den verkehrssicheren Zustand der von ihm angemieteten Ausstellungsfläche einschließlich der Zu- und Abgänge in vollem Umfang selbst verantwortlich.

Alle Notausgänge, Rettungswege, Feuerwehrezufahrten, Fluchtwege und Löscheinrichtungen (z. B. Feuerwehrräcker) sowie Durchgänge und -fahrten müssen ständig während der Veranstaltung freigehalten werden.

Bei Verstößen der in dieser Ziffer geregelten Pflichten ist der Veranstalter berechtigt, von dem Aussteller eine noch am Veranstaltungsort zu zahlende Konventionalstrafe in Höhe von 50,00 EUR zu fordern, unbeschadet des Rechts, einen etwaigen höheren Schaden geltend zu machen.

6.4

Die Bewirtung von Kunden am Ausstellungsstand ist nicht gestattet.

Das Verteilen von Werbematerial ist nur auf dem Gangstück vor der angemieteten Ausstellungsfläche (Stand) zulässig. Marktschreierei bzw. lautstarkes Anpreisen der Ware ist untersagt.

6.5

Der Aussteller hat an seinem Stand Name und Anschrift deutlich sichtbar anzubringen.

6.6

Der Ausstellungsstand muss während der gesamten Dauer der Veranstaltung zu den festgesetzten Öffnungszeiten ordnungsgemäß mit Ausstellungsgut belegt und von fachkundigem Personal betrieben werden.

6.7

Die Untervermietung der Ausstellungsfläche oder deren Überlassung an einen Mitaussteller ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Veranstalters zulässig.

6.8

Für den Auf- und Abbau der Stände stehen dem Aussteller die im Anmeldeformular „Ausstellerstand Ordertage“ genannten Zeiten zur Verfügung. Alle vom Aussteller eingesetzten Fahrzeuge müssen spätestens 15 Minuten vor Veranstaltungsbeginn auf den durch den Veranstalter ausge-

wiesenen Parkplätzen abgestellt werden. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden auf Kosten des Ausstellers abgeschleppt. Ausstellerfahrzeuge dürfen während der Nachtzeit nur mit Zustimmung des Veranstalters abgestellt werden. Zuwiderhandlungen können zum Ausschluss von der Veranstaltung führen.

6.9

Der Abtransport von Ausstellungsgütern und der Abbau von Ständen vor Schluss der Veranstaltung ist nicht gestattet.

6.10

Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Ausstellungsflächen geräumt und schadensfrei einschließlich eines etwaigen Zubehörs herauszugeben.

Beschriftungen oder Beschädigungen des Hallenbodens und der Wände sowie anderer Bauteile sind untersagt und haben Schadensersatzansprüche des Veranstalters zur Folge. Jede Beschädigung ist sofort dem Veranstalter zu melden.

7. Vorbehalte

Der Veranstalter ist berechtigt, die Ordertage aus wichtigem Grund (z. B. Arbeitskampf, höhere Gewalt) zu verlegen, zu kürzen, zeitweise ganz oder teilweise zu schließen oder abzusagen. Ansprüche auf Erstattung bereits getätigter Aufwendungen oder Schadensersatz können aus der Absage, Kürzung oder Schließung nicht hergeleitet werden. Der Veranstalter wird jedoch etwaige an ihn bereits erfolgte Zahlungen des Ausstellers für Leistungen, die zum Zeitpunkt der Absage noch nicht erbracht sind, zurückerstatten.

8. Haftungsausschluss

Der Veranstalter übernimmt keine Obhutspflicht für das Ausstellungsgut und die Standeinrichtung. Im Übrigen haftet der Veranstalter nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Aussteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Veranstalters, beruhen. Soweit dem Veranstalter keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird sowie im Fall der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch den Veranstalter, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.

Soweit vorstehend nicht etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung des Veranstalters ausgeschlossen; dies gilt ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs und insbesondere auch für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sach- und sonstiger Vermögensschäden gemäß § 823 BGB. Ein Anspruch auf Mietminderung besteht nur, wenn eine Beseitigung von Mängeln der Mietsache fehlgeschlagen ist oder der Veranstalter trotz angemessener Nachfristsetzung keinen Versuch auf Beseitigung der Mängel unternommen hat. Die vorgenannten Haftungsregelungen geltend entsprechend für alle Leistungen, die von dem Veranstalter im Zusammenhang mit der Beteiligung des Ausstellers an der Veranstaltung erbracht werden.

9. Zahlungsbedingungen

9.1

Die Anmietung der Ausstellungsfläche erfolgt zu den in dem Anmeldeformular genannten Konditionen.

9.2

Ein kostenfreier Rücktritt kann nur bis zwei Wochen vor dem Veranstaltungsbeginn erklärt werden. Ein später erklärter Rücktritt oder ein Fernbleiben von der Veranstaltung lässt die Verpflichtung zur Zahlung der Standmiete unberührt. Gelingt dem Veranstalter jedoch eine anderweitige Vermietung, beschränkt sich die Zahlungspflicht auf einen pauschalen Aufwandsersatz in Höhe von 50,00 EUR zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.

9.3

Die Standmiete wird dem Aussteller in Rechnung gestellt. Die Rechnung ist entweder zu dem in der Rechnung angegebenen Fälligkeitstermin, andernfalls sieben Tage nach Rechnungsdatum zahlbar.

Die vorherige und volle Bezahlung der Rechnungsbeträge zum Fälligkeitstermin ist Voraussetzung für die Nutzung der zugewiesenen Ausstellungsfläche.

10. Abrechnung von Pflanzenverkäufen über Landgard

10.1

Alle Pflanzenverkäufe, die auf der Veranstaltung vereinbart werden, sind über die Landgard Blumen & Pflanzen GmbH abzurechnen.

10.2

Pflanzenverkäufe von Ausstellern, die mit der Landgard Blumen & Pflanzen GmbH einen Anlieferungsvertrag abgeschlossen haben, werden entsprechend den Bestimmungen des Anlieferungsvertrages und der Anlieferregelung abgewickelt und unter Berücksichtigung der zur Zeit der Veranstaltung gültigen Gebührenordnung der Landgard Blumen & Pflanzen GmbH abgerechnet.

10.3

Pflanzenverkäufe so genannter Zukaufsgärtner, die keinen Anlieferungsvertrag mit Landgard abgeschlossen haben, werden ebenfalls über die Landgard abgerechnet, und zwar in der Weise, dass der Aussteller der Landgard Rechnung erteilt, während Landgard dem Käufer die Ware in Rechnung stellt. Landgard bringt bei der Zahlung an den Aussteller die zur Zeit der Veranstaltung gültigen Vermarktungsgebühren gemäß Gebührenordnung in Abzug, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist. Landgard ist im Übrigen zur Zahlung nur insoweit verpflichtet, als der Käufer Zahlung an Landgard geleistet hat. Zahlt der Käufer trotz Mahnung nicht, ist Landgard verpflichtet, den Anlieferer zur Einziehung der Forderung zu ermächtigen.

11. Ergänzende Bestimmungen

Soweit Waren der gärtnerischen Urproduktion ausgestellt werden, gelten als Bestandteil des Vertrages zusätzlich die „**LANDGARD-Anlieferungs Voraussetzungen**“.

Für Aussteller, die einen Anlieferungsvertrag mit der Landgard Blumen & Pflanzen GmbH geschlossen haben, gelten ergänzend die Bestimmungen des Anlieferungsvertrages und der Anlieferregelung.

12. Ausstelleransprüche, Textform, Erfüllungsort, Gerichtsstand

12.1

Alle Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter sind schriftlich geltend zu machen. Sie verjähren, beginnend mit dem Ablauf des Jahres, in dem sie entstanden sind, innerhalb von zwölf Monaten.

12.2

Vereinbarungen, die von diesen Bedingungen oder den sie ergänzenden Bedingungen abweichen, bedürfen der Schriftform.

12.3

Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

12.4

Erfüllungsort ist Straelen. Gerichtsstand ist der Sitz des Veranstalters. Dem Veranstalter bleibt es jedoch vorbehalten, seine Ansprüche bei dem Gericht des Ortes geltend zu machen, an dem der Aussteller seinen Sitz hat.

Anlage Anlieferungsvoraussetzungen für Ordertage

Die Anlieferungsvoraussetzungen legen fest, welche Bedingungen ein Unternehmen erfüllen muss, um Waren gärtnerischer Urproduktion an den Ordertagen anzuliefern und auszustellen. Ferner regeln sie die Anforderungen an die Ware. Sie ergänzen die „Teilnahmebedingungen für LANDGARD-Ordertage“.

Die Anlieferungsvoraussetzungen gelten für die Aussteller/ Orderwarenanbieter gärtnerischer Urprodukte zu den jeweiligen Ordertagen.

Anforderungen an den Erzeugerbetrieb

Aussteller/ Orderwarenanbieter sollen Hersteller gärtnerischer Urproduktion sein. Unter gärtnerischen Urprodukten werden Topf- und Baumschulpflanzen, Schnittblumen, Gestecke, bepflanzte Schalen, Kräuter, Floristikware, Obst, Grünpflanzen etc., verstanden.

Im produzierenden Betrieb werden die in der EU gesetzlich vorgeschriebenen Sozialstandards für alle an der Produktion beteiligten Personen eingehalten.

Anlieferungsbedingungen

Der Aussteller meldet die Ausstellungsware unter Angabe des Produkts, des Preises und der zur Vermarktung bereitstehenden Menge **spätestens 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung** an. Die vom Aussteller /Orderwarenanbieter gemeldeten Preise und Mengen sind bis zum Ende der Veranstaltung bindend.

Der angebotenen Ware wird durch das Ordertage-Team eine laufende Artikelnummer zugeteilt und dem Aussteller mitgeteilt, so dass eine Erfassung der Ware durch das Landgard-Warenwirtschaftssystem ermöglicht wird.

Im Übrigen gilt sowohl für die Anlieferung der Musterware als auch für die Anlieferung der vermarkteten Ware bei Landgard:

1. Anlieferung der Ware

- Die Ware muss frei von Schädlingen und Krankheiten sein. Befallene Ware wird nicht angenommen bzw. ausgeliefert.
- Die Ware ist frei von Unkraut, abgestorbenen Pflanzenteilen, Fallaub und Schmutz.
- Die auszuliefernde Ware muss den vereinbarten Qualitätsanforderungen bzw. ausgestellten Mustern entsprechen.
- Die Ware ist ordnungsgemäß gewässert anzuliefern
- Bei Topfware ist darauf zu achten, dass diese sauber sind.
- Die Ware muss übersichtlich und zählbar, ggf. frostsicher verpackt sein.
- Überstände von Töpfen/ Kulturgefäßen über den Container bzw. Euro-/Einwegpalette hinaus, sind unbedingt zu vermeiden (Transportschäden).
- Überstände von Pflanzen bzw. Pflanzenteilen sind ebenfalls zu vermeiden (Transportschäden). Daher ist geeignetes Verpackungsmaterial zu verwenden (Metallaufsetzer, Folie/ Netz/ Bindematerial (Tau) etc.).
- Die Beladungshöhe der angelieferten Container darf 2,50 m nicht überschreiten.
- Für die Beladung der Ware sind ausschließlich CC-/ EC- Container, Bretter, Metallaufsetzer und/ oder Ein-/ Mehrwegpaletten zu verwenden, die sich in einem einwandfreien/ gebrauchsfähigen Zustand befinden.

Anlage Anlieferungsvoraussetzungen für Ordertage

- Gleiches gilt auch für das verwendete Verpackungsmaterial (Ein- oder Mehrwegverpackung etc.).
-
- Die Töpfe sind bis zum Gießrand relativ gleichmäßig mit geeignetem Substrat gefüllt; die oberste Schicht ist ansehnlich, relativ homogen und hat eine plane Oberfläche.
- Das Größenverhältnis zwischen Pflanze und Topf ist stimmig und angemessen.
- Der Ballen bzw. Topfballen ist ausreichend groß, durchgewurzelt und entspricht guter gärtnerischer Praxis.
- Die Pflanzen wurden nur mit den zugelassenen PSM behandelt.
- Verpackungs-, Ballier- und Topfmaterial ist frei von Schadstoffen und Schädlingen und international handelbar.
- Leistungshindernisse (z.B. Hagelschlag) hat der Aussteller unverzüglich zu melden.
- Die Ware muss nach Auftragsnummern zusammengestellt bzw. gepackt werden. Kleinkommissionen sind immer oben auf den CC-Container aufzupacken.

2. Etikettierung:

- Die Ware ist gemäß dem Auftrag mit den entsprechenden Leitetiketten zu versehen.
- Sofern nicht im Einzelfall etwas Anderes vereinbart ist, sind Bildetiketten an der Ware anzubringen bzw. beizufügen.
- Pflanzenpasspflichtige Pflanzen sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen mit dem Pflanzenpass zu versehen.
- Pflanzen, die unter das Rückstandsmonitoring fallen (z.B. Kräuter und Obstgehölze mit reifen Früchten) benötigen bei Anlieferung eine Freigabebescheinigung und eine Bezeichnung des Herkunftslandes.
- Artikel, die nur mit dem Hinweis, „Nur zu Dekozwecken“, vermarktet werden dürfen, sind entsprechend zu etikettieren. Weitere Hinweise zum Thema essbare Pflanzen bzw. Zierpflanzen finden sie im Internet unter <http://www.landgard.de/essbar.html>

3. Liefer- und Frachtpapiere:

- Die Anlieferung der Ware bei Landgard hat innerhalb des festgelegten Zeitrahmens zu erfolgen, damit eine reibungslose Weiterverarbeitung und zeitgerechte Auslieferung gewährleistet ist.
- Bei jeder einzelnen Anlieferung sind die Lieferpapiere, egal ob sie im Wege der Eigenanlieferung oder durch einen Spediteur erfolgt, beizubringen, damit eine reibungslose Warenannahme und Weiterverarbeitung gewährleistet ist.
- Vor der Anlieferung der Ware bei Landgard müssen alle relevanten Daten per DFÜ- System an Landgard übermittelt worden sein, damit eine reibungslose Abwicklung gewährleistet ist.
Bei unvollständiger bzw. verspäteter Sendung der Daten ist Landgard berechtigt, die entstandenen Mehrkosten dem Aussteller in Rechnung zu stellen.

Anlage Anlieferungsvorraussetzungen für Ordertage

Mitgeltende Unterlagen:

- Anmeldeformulare Standaussteller und Orderwareanbieter
- Teilnahmebedingungen für LANDGARD-Ordertage